



HESSISCHER LANDTAG

31. 05. 2022

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Dimitri Schulz (AfD) und Gerhard Schenk (AfD) vom 06.04.2022

Situation in Bezug auf von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine mitgeführten Tiere – Teil IV

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Durch zahlreiche Personen, die derzeit als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine nach Deutschland und das Land Hessen einreisen, werden die ihnen gehörenden Haustiere bei ihrer fluchtbedingten Einreise mitgeführt. Dieser Umstand birgt einige Probleme in sich: So können die Tiere oftmals nicht in die von ihren Tierhaltern bewohnten Flüchtlingsunterkünfte mitgeführt werden, da Haustiere in diesen vielfach nicht erlaubt sind. Zudem können die betreffenden Tierhalter Nachweise über in Deutschland vorgeschriebene Impfungen der von ihnen mitgeführten Tiere oftmals nicht vorlegen, was die Quarantäne der betreffenden Tiere und den Bedarf an entsprechenden Quarantäneplätzen erforderlich macht.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Das Mitführen von Haustieren durch Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine wird derzeit in allen Standorten und Notunterkünften im Zuständigkeitsbereich der Erstaufnahmeeinrichtungen (EAEH) geduldet. Teilweise verfügen die Standorte – wie die EAEH Gießen – sogar über eine Tierambulanz, die von Tierärztinnen und -ärzten vom veterinärmedizinischen Fachbereich der Justus-Liebig-Universität ins Leben gerufen wurde.

Eine Statistik über die mit Flüchtenden aus der Ukraine in Deutschland ankommenden Tiere und Tierarten wird nicht geführt. Im Bereich der kommunalen Unterbringung ist die Frage nach der Ausgestaltung des jeweiligen Nutzungsverhältnisses/ Hausrechts an die Kommunen zu richten. Die der Landesregierung vorliegenden Rückmeldungen aus dem Landeskrisenstab und von Tierschutzorganisationen weisen jedoch darauf hin, dass die überwiegende Anzahl von Flüchtenden aus der Ukraine derzeit in privaten Unterkünften Zuflucht finden, in denen auch die mitgeführten Heimtiere willkommen sind.

Um das Problem mangelnder Quarantäneplätze für von Flüchtenden mitgeführten Heimtieren in Hessen zu minimieren, hat das Umweltministerium bereits am 15. März 2022 den zuständigen Veterinärämtern per Erlass mitgeteilt, dass sie in eigener Zuständigkeit über die Möglichkeit einer Hausquarantäne von Tieren mit unzureichendem Tollwutimpfschutz entscheiden können. Zudem wurden erleichterte Bedingungen bei der Einreise sowie im Umgang mit Tollwut-Quarantänen ermöglicht. Wichtige Informationen wurden unter dem folgenden Link verfügbar gemacht – auch in ukrainischer Sprache:

→ <https://umwelt.hessen.de/tierschutz-und-tierseuchen/fuerukrainische-gefluechtete-mit-heimtieren>.

Für Tierheime oder ähnliche Einrichtungen besteht regulär die Möglichkeit, bei der Stiftung Hessischer Tierschutz einen Zuschuss zu Tierarzt und Futterkosten (20 % der Jahreskosten) zu beantragen. Ebenso sind investive Maßnahmen (z.B. Auf- oder Ausbau von Quarantäneplätzen) förderfähig. Im Aktionsplan „Solidarität mit der Ukraine – Frieden in Europa – Hessen hilft“ der Landesregierung ist außerdem eine Sonderhilfe für Haustiere aus der Ukraine angekündigt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche europa-, bundes-, und landesrechtlichen Regelungen sind in Bezug auf Tiere, die von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine bei ihrer Einreise in das Land Hessen mitgeführt werden, im Speziellen einschlägig und welche Anforderungen werden durch diese Regelungen im Einzelnen normiert?
- Frage 2. Unter welchen Umständen/Voraussetzung ist eine Verkürzung der gegenüber Tieren verhängten Quarantäne, für die keine Nachweise über die erforderlichen Schutzimpfungen vorgelegt werden können, möglich?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die tierseuchenrechtlichen Vorgaben für die Einreise von Heimtieren (Hunde, Katzen, Frettchen) in die EU finden sich in der Verordnung (EU) Nr. 576/2013. Danach benötigen Heimtiere aus sogenannten nicht gelisteten Ländern, zu denen die Ukraine zählt, für die Einreise eine eindeutige Kennzeichnung mittels Mikrochip, den Nachweis einer gültigen Tollwutschutzimpfung (die nach der Kennzeichnung des Tieres erfolgt sein muss und mindestens 21 Tage alt ist), einen Bluttest zum Nachweis des Vorhandenseins von ausreichenden Antikörpern gegen die Tollwut, wobei die Blutentnahme mindestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt der Impfung und mindestens drei Monate vor der Einreise des Heimtiers erfolgt sein muss. Der Bluttest muss in einem dafür zugelassenen Labor durchgeführt worden sein und im Ergebnis einen Wert an neutralisierenden Antikörpern gegen das Tollwutvirus im Serum von mindestens 0,5 IE/ml aufweisen. In Artikel 32 der genannten Verordnung gibt es einen Ausnahmegenehmigungstatbestand, nach dem die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen die Einreise von Heimtieren genehmigen können, die die Bedingungen der Verordnung nicht erfüllen, sofern der Halter der Tiere eine solche Ausnahmegenehmigung zuvor beantragt hat. Der europäische Ordnungsgeber führt hierzu in Erwägungsgrund 24 der Verordnung aus, dass den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden soll, für den Fall, dass die dringende Abreise des Halters beispielsweise im Fall einer plötzlichen Naturkatastrophe, politischer Unruhen oder in anderen Fällen höherer Gewalt, die den Halter der Tiere betrifft, notwendig ist, die direkte Einreise von Heimtieren zu genehmigen, sofern eine Absonderung der Tiere unter amtlicher Überwachung erfolgt, bis die Bedingungen der Verordnung erfüllt sind.

Aufgrund der situationsbedingt zu erwartenden Flüchtlingswelle aus der Ukraine hat die EU-Kommission die EU-Mitgliedstaaten gebeten, für reisende Halter mit ihren Tieren, die in die EU einreisen wollen, vorübergehend erleichterte Bedingungen zu schaffen.

Die Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, sind dieser Bitte nachgekommen. Für die Einreise nach Deutschland bedeutet dies, dass Tierhalter mit ihren Heimtieren bis auf Weiteres aus der Ukraine einreisen können ohne vorab eine Genehmigung im Einklang mit der Verordnung (EU) 576/2013 beantragen zu müssen. Die Einreisenden werden seitens des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gebeten, sich mit der lokalen Veterinärbehörde in Verbindung zu setzen, um den Gesundheitsstatus des Tieres im Hinblick auf die Tollwut bestimmen und ggf. Maßnahmen einleiten zu können (Isolierung, Antikörpertiter Bestimmung, Tollwut-Impfung, Mikrochipping, Ausstellung Heimtierausweis).

In Hessen wurden die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte per Erlass vom 15. März 2022 gebeten, hinsichtlich der Anerkennung bereits in der Ukraine durchgeführter Tollwut-Schutzimpfungen alle in der Ukraine zugelassenen Tollwutimpfstoffe prinzipiell anzuerkennen und von einer Mindestwirkdauer der Impfstoffe von einem Jahr auszugehen. Auf eine Titerbestimmung und eine Quarantäne kann nach geltender Erlasslage bei wirksam geimpften Tieren im Regelfall verzichtet werden. Nicht gegen Tollwut geimpfte Tiere, Tiere mit unbekanntem Status oder angeblich geimpfte Tiere, deren Identität nicht sicher festgestellt werden kann, sind mittels Mikrochip zu kennzeichnen, mit einem zugelassenem Tollwutimpfstoff zu impfen und es ist ein Heimtierausweis auszustellen. Im Zeitraum von 21 Tagen nach der Grundimmunisierung ist eine Quarantänisierung der Tiere erforderlich. Dabei gilt der Tag der Impfung als Tag null. Auf eine Titerbestimmung kann auch in diesem Fall verzichtet werden.

Um das Problem möglicher Engpässe bei Quarantäneplätzen für von Flüchtenden mitgeführten Heimtieren in Hessen zu minimieren, wurde den zuständigen Veterinärämtern mitgeteilt, dass sie in eigener Zuständigkeit über die Möglichkeit einer Hausquarantäne von Tieren mit unzureichendem Tollwutimpfschutz entscheiden können.

Wiesbaden, 20. Mai 2022

Priska Hinz